



Rahmenstudienordnung
für den integrierten Fortbildungsstudiengang
Betriebswirt/-in (VWA)
an der Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e.V.



- § 1 Allgemeines**
- § 2 Studienziele**
- § 3 Integrierter Studiengang**
- § 4 Zulassung zum Studium**
- § 5 Studieninhalte**
- § 6 Studienentgelte**
- § 7 Lehrformen**
- § 8 Leistungsnachweise**
- § 9 Prüfungen**
- § 10 Prüfungsentgelt**
- § 11 Abschlussbezeichnung**
- § 12 Inkrafttreten**

Rahmenstudienordnung für den integrierten Fortbildungsstudiengang an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e.V. (im folgenden Akademie) ist eine Einrichtung der Fortbildung im pluralistischen Bildungssystem.
- (2) Sie dient insbesondere der Fortbildung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung und qualifizierter beruflicher Tätigkeit in Verwaltung und Wirtschaft.
- (3) Die Akademie bietet einen berufsbegleitenden integrierten Fortbildungsstudiengang auf universitären Niveau an, der auf eine höherwertige berufliche Tätigkeit vorbereiten soll. Der Studiengang dauert im Regelfall sechs Semester.

§ 2 Studienziele

- (1) Ziel des integrierten Studienganges ist es, Angehörige des gehobenen öffentlichen Dienstes und Mitarbeiter der Wirtschaft für Führungsaufgaben zu qualifizieren und die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für eine sach- und fachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in der beruflichen Praxis erforderlich sind.

Leitgedanke des Studienganges ist die Fortbildung zum juristisch und ökonomisch geprägten Generalisten, der grundlegende Entscheidungen unter Beachtung sowohl des sozialen und politischen Umfelds als auch der Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien zu treffen hat. Deshalb spielen Fragen der Entscheidungslehre, Leistungsmotivation, I- und K-Techniken, des Umweltschutzes oder der Internationalisierung, insbesondere im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, eine besondere Rolle. Lehrveranstaltungen auf universitärem Niveau sollen systematisches und kritisches Denken fördern und die Teilnehmer damit in den Stand setzen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen und komplexe Probleme zu lösen.

- (2) Das berufsbegleitende Studium soll die Voraussetzungen schaffen für
 - a. die Anwendung vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Privatrecht und Öffentliches Recht,
 - b. das Erkennen, Strukturieren und Lösen von Entscheidungsproblemen
 - c. die Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
 - d. die Einordnung der Aufgaben und Entscheidungen in gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge.
- (3) Das universitäre Niveau des Studienangebotes wird dadurch gewährleistet, dass wesentliche Teile des Unterrichts von Universitätsprofessoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern von Universitäten abgehalten werden. Um die Verzahnung wissenschaftlicher Lehrinhalte mit praxisrelevantem Wissen zu gewährleisten, werden daneben qualifizierte Praktiker als Dozenten eingesetzt.

§ 3 Integrierter Studiengang

- (1) Ausgehend von konvergierenden Anforderungen an die Führungskräfte in Verwaltung und Wirtschaft wird ein integrierter Studiengang für Angehörige des gehobenen Dienstes in der Verwaltung und vergleichbare Mitarbeiter in der Wirtschaft angeboten.
- (2) Auf ein gemeinsames Grundstudium von im Regelfall 3 Semester folgt das differenzierte Hauptstudium. Es umfasst ebenfalls in der Regel 3 Semester. Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen jeweils Anfang September eines Jahres

und enden ca. Mitte Februar des Folgejahres. Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen jeweils Anfang April eines Jahres und enden ca. Mitte Juli.

- (3) Möglich ist auch die Bildung eines Schwerpunktes. So kann an die Stelle eines Pflichtfaches ein Wahlfach treten.
- (4) Der integrierte Studiengang wird durch weitere Fächer, z.B. Fremdsprache, ergänzt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum integrierten Studiengang kann zugelassen werden:
 - a. Beamte – *gleich welcher Laufbahn* – wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienstes bestanden oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des gehobenen Dienstes befinden,
 - b. Angestellte im öffentlichen Dienst – mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife – wenn sie die Angestelltenfachprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben
 - c. Kaufleute und kaufmännische Angestellte – mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife - , wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mind. dreijährigen Regelausbildungszeit abgeschlossen und danach eine mind. einjährige kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Besonders begabte Studieninteressenten, die nicht die unter §4(1) genannten Voraussetzungen besitzen, können auf Grund einer besonderen Prüfung (Immaturenprüfung) entsprechend den für wissenschaftliche Hochschulen geltenden Bestimmungen, eine fachgebundene Zulassung zum Studium erlangen.

§ 5 Studieninhalte und Ausrichtung des Studiums

Die Studienpläne sind nach dem vom Bundesverband deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien erarbeiteten Richtlinien unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Studiums aufgestellt. Danach ergibt sich der im Anhang aufgeführte Studienplan.

§ 6 Studienentgelte

Es wird ein Studienentgelt pro Semester erhoben. Das Studienentgelt ist nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Akademie zu zahlen. Im Detail gelten die allgemeinen Studienbedingungen der Akademie.

§ 7 Lehrformen

- (1) Zur Erfüllung der Studienziele werden unterschiedliche Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a. Vorlesungen dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
 - b. Übungen dienen der Fertigung Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie ihrer Anwendung anhand von Aufgaben und Beispiele. Übungen können auch der Förderung der Teamarbeit dienen. Während bzw. am Ende einer Übung werden in der Regel Leistungskontrollen durchgeführt. Deren Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises, mit dem die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird.
 - c. Seminare dienen der Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung wissenschaftlichen Denken und Forschen. Sie werden durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung und

Protokollführung wesentlich von den Studierenden aktiv mitgetragen. Über die im Seminar erbrachten Leistungen wird in der Regel ein Seminarschein erteilt, der die erfolgreiche Teilnahme nachweist.

- (2) Neben den genannten kann eine Reihe weiterer Lehrformen angewandt werden, wie z.B. Repetitorien, Fallstudien und Planspiele.

§ 8 Leistungsnachweise

Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf Grund folgender Leistungen vergeben, die einzeln oder kombiniert zu erbringen sind:

- Klausur- oder Aufsichtsarbeit,
- Hausarbeit,
- Seminarvortrag,
- Protokoll,
- Projekt(mit)arbeit.

§ 9 Prüfungen

Der Studiengang wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfasst Aufsichtsarbeiten in den Pflichtfächern und im Wahlfach sowie gegebenenfalls weiteren Fächern und sieht die Anfertigung einer Hausarbeit vor. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Pflichtfächer, das Wahlfach und gegebenenfalls weitere Fächer. Die Mindestbedingungen für Form und Inhalt der Prüfung sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 10 Prüfungsentgelt

- (1) Es wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Höhe des Prüfungsentgelt bestimmt die Akademie.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch wird das Entgelt nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind das volle Entgelt erneut zu entrichten.

§ 11 Abschlussbezeichnung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss seiner Prüfung erhält der Kandidat ein Akademie-Diplom.
- (2) Die Abschlussbezeichnung lautet Betriebswirt (VWA)/Betriebswirtin (VWA).
- (3) Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Wahlfachs lautet die Abschlussbezeichnung Betriebswirt (VWA)/Betriebswirtin (VWA) jeweils mit Angabe des Schwerpunktes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum September 2005 in Kraft.

Anhang

Exemplarischer Studienplan:

Semester-Zuordnung	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Allgemeine Veranstaltungen						
Einführung in das Studium	3					
Kolloquium zum wiss. Arbeiten			6			
Anleitung für Diplomarbeit						4
Betriebsbesichtigungen		5	5	5	5	2
Summe Allgemeine Veranstaltungen	3	5	11	5	5	6
2. Betriebswirtschaftslehre						
<u>a) wissenschaftliche Veranstaltungen</u>						
Einführung in die BWL	21					
Absatzwirtschaft I und II	20	14				
Zahlungs-, Kredit und Kapitalverkehr	15					
Finanzierung				15		
Materialwirtschaft + Logistik			10			
Fertigungswirtschaft (insbesondere CIM, PPS-Systeme)		20				
Unternehmensformen	15					
Organisation			24			
Personalwirtschaft I und II			12	9		
Unternehmensführung						15
Controlling I und II			12	12		
Bilanzen				24		
Kostenrechnung I und II		12	12			
Investitionsrechnung					18	
Grundzüge des Steuerrechts				18		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre					24	
Handelsbetriebslehre			12			
Industriebetriebslehre					20	
Entscheidungsunterstützungssysteme					14	
Betriebswirtschaftliche Übungen und Fallstudienseminare			15	14	32	24
Unternehmensplanspiel	6					18
BWL-Repetitorium						18
Klausuren für Erwerb von Leistungsnachweisen			6	6	6	
<i>Summe Veranstaltungen BWL-Theorie</i>						

Arbeitsgruppe Handel					
Produktions- und Ablaufplanung			14		14
Arbeitsvorbereitung			7		
Praktische Fälle aus dem Einkauf			7		
Absatzwirtschaft				7	
Personalwirtschaft				14	
Rechnungswesen					14
Finanzierung					7
Organisation und EDV					7
Summe Veranstaltungen Arbeitsgruppe			36	21	42
Arbeitsgruppe Industrie					
Produktions- und Ablaufplanung			14		14
Arbeitsvorbereitung			7		
Praktische Fälle aus dem Einkauf			7		
Absatzwirtschaft				7	
Personalwirtschaft				14	
Rechnungswesen					14
Finanzierung					7
Organisation und EDV					7
Summe Veranstaltungen Arbeitsgruppe			36	21	42
3. Volkswirtschaftslehre					
Einführung in die Mikroökonomie	15				
Einführung in die Makroökonomie	15				
Einführung in die Wirtschaftspolitik		9			
Konjunktur- und Wachstumspolitik		12			
Geld- und Währungspolitik			12		
Verteilungspolitik			12		
Außenwirtschaftspolitik			14		
Finanzwissenschaft				24	
Volkswirtschaftliche Übungen			12	12	12
VWL-Repetitorium					12
Klausuren für Erwerb von Leistungsnachweisen			4	4	4
Summe Veranstaltungen VWL	30	21	40	30	40
4. Recht					
Öffentliches Wirtschaftsrecht I bis II	15	9	12		

BGB I bis III	21	15	18			
Übungen zum BGB				14	10	
Repetitorium zum BGB						15
Handelsrecht		15				
Gesellschaftsrecht			9	12		
Übungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht					14	
Arbeitsrecht					24	
Übungen zum Arbeits- und Gesellschaftsrecht						18
Klausuren für Erwerb von Leistungsnachweisen			6	6	6	
Summe Veranstaltungen Recht	36	39	45	32	54	33
Arbeitsgruppe Verwaltung						
Zivilrecht			8			
Staats- Verfassungsrecht inkl. Übungen	5	10	5			
Europarecht				5	5	
Allg. Verwalt.recht inkl. Übungen			10	10	10	10
Kommunalrecht inkl. Übungen				10	10	10
Öffentl. Finanzwirtschaft/ NKF				10	10	5
Umweltrecht					8	8
Sozialrecht					8	8
Buchführung Brückenkurs	40					
Klausuren zum Erwerb von Leistungsnachweisen			6		6	6
Summe Veranstaltungen Arbeitsgruppe	45	10	23	35	51	41
5. Quantitative Methoden						
Mathematische Methoden in der Wirtschaft	21					
Statistik I und II	15	12				
Summe Veranstaltungen QM	36	12				
6. Datenverarbeitung						
Anwendungsorientierte EDV	30	20				
7. Fremdsprachen						
Business English				26	32	